

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Zl.: V -293/ 18/49

Gänserndorf, den 30.9.1949

Betr.: 1 Schwarzpappel der Kat.
Gemeinde Stillfried,
Erklärung als Naturdenkmal.

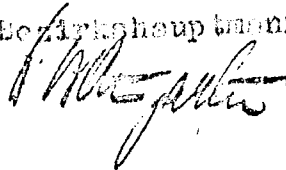
B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1273) die an rechten Ufer der March, unmittelbar hinter dem Bahnhöfen, bei der Station Stillfried befindliche Schwarzpappel als Naturdenkmal.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Handlungen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringung von Aufschriften, Ableben von Schutt und dgl.. Als Veränderung gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer sind verpflichtet, Schäden oder Verletzungen an den Naturdenkmalen der Bezirkshauptmannschaft sofort auf unverzüglich zu melden.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung offen.

Der Bezirkshauptmann:



Bekannt an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in S t i l l f r i e d,
- 2.) die Bezirkbauernkammer in Gänserndorf,
- 3.) das Bundesdenkmalamt Wien I., Hofburg, Marschallplatz.

abgef. 10.10.49 R